

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINES TEILES DES KARWENDELS IM GEBIET DER LAN- DESHAUPTSTADT INNSBRUCK, DER MARKTGEME- MEINDEN JENBACH, RUM UND ZIRL UND DER GEMEINDEN ABSAM, ACHENKIRCH, EBEN A.A., GNADENWALD, SCHARNITZ, STANS, TERFENS, THAUR UND VOMP ZUM NATURSCHUTZGE- BIET (NATURSCHUTZGEBIET KARWENDEL)

Auf Grund des § 19 Abs. 4 und 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Landeshauptstadt Innsbruck, den Marktgemeinden Jenbach, Rum und Zirl und den Gemeinden Absam, Achenkirch, Eben a.A., Gnadewald, Scharnitz, Stans, Terfens, Thaur und Vomp wird wegen der besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt, wegen des Vorkommens seltener und von der Ausrottung bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie seltener Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen die in der Anlage A dargestellten rot umrandeten Gebiete der geschlossenen Ortschaft von Hinterriß und des Landschaftsschutzgebietes Großer Ahornboden.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 54325,38 ha (543.25 km²).

§ 2 Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Brunnsteinspitze an der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland beginnend in gerader Linie ostwärts auf den Stachelkopf (Kote 1668), von hier in gerader Linie südwärts auf den Kienleitenkopf (Kote 1605) und weiter in gerader Linie bis zur Einmündung des Gleirschbaches in die Isar. Von hier verläuft die Grenze weiter entlang der Gleirschklamm und des Isertal folgend zur Oberbrunnalm und unter Ausschließung der Almflächen der Oberbrunnalm dem obersten Abschnitt des Karltales südostwärts aufwärts folgend auf das Kreuzjöchl (Kote 1735). Von hier verläuft die Grenze südwärts über das Maderegg, die Karlspitze, die Samstagkarspitze, die Fleischbankspitze und die Fleischbanktürme zur Erlspitze. Die Grenze folgt weiter dem an der Ostseite der Erlspitze talwärts ziehenden Graben in das Kristenbachtal und zieht sich von hieraus wieder südostwärts bergwärts über das Rosengartl auf den Großen Sol-

stein. Von hier verläuft die Grenze immer entlang des Grates über den Kleinen Solstein, die Hohe Warte, das Hintere und Vordere Brandjoch, den Frau Hitt Sattel, die Sattelspitzen, den Langen Sattel, über Kemacher, Seegrubenspitze, Hafelekar Spitze, Mandls Spitze, Arzler Scharte, Rumer Spitze, Kreuzjöchl, Thaurer Joch Spitze, Pfeiser Spitze, Lattenspitze, Wildangerspitze zum Törl und weiter über den Grat Thaurer Zunterkopf und Haller Zunterkopf auf den Hochmahdkopf. Von hier verläuft die Grenze ostwärts in gerader Linie zu der Brücke über den Halltalbach unterhalb der ersten Ladhütte, von hier dem Halltalbach taleinwärts folgend bis zum Bettelwurfbründl und von hier über die Bettelwurfreiße und das Bettelwurfkar auf den Großen Bettelwurf. Von hier folgt die Grenze immer der Gratlinie entlang über Fallbachkartürme, Hohe Füreleg, Hundskopf zur Abzweigung des Knappensteiges am nordwestlichen Waldrand der Walder Alm. Von hier verläuft die Grenze immer am nördlichen Waldrand, die Almböden der Walder Alm aussparend, ostwärts und weiter über Kote 1636 auf den Grat des Walder Joches und entlang dieses Grates ostwärts. Von diesem Grat im Bereich „Windbruch“ verläuft die Grenze in gerader Linie nordwärts in die Schlucht des Vomper Loches zur Mündung des Stubbaches in den Vomper Bach. Die Grenze verläuft dann entlang der Runse des Stubbaches bergwärts zur Mittagsspitze (Kote 2332). Von hier verläuft die Grenze entlang des Grates ostwärts über die Fiechter Spitze, Hirschkopf, Jöchl und Vomper Joch (Kote 1453) zur Abzweigung des Alpsteiges am Südeck der Hinterwies. Die Grenze verläuft von hier unter Aussparung der Hinterwies samt entlangführendem Stallental-Fahrweg und Parkplatz west-, nord- und wieder ostwärts und dann entlang der dortigen Runse steil talwärts zur Einmündung des Seiergrabens in den Stallentalbach. Sodann verläuft die Grenze entlang des Seiergrabens bergwärts bis zum Sattel zwischen Hahnkamm und Ochsenkopf und sodann ostwärts auf den Ochsenkopf und entlang des Grates bis zum Sattel zwischen Ochsenkopf und Stanser Joch. Von hier verläuft die Grenze nordwärts entlang der scharfen Gratkante zum Blasermahdlegg und anfangs weiter entlang des Grates und dann nordwestwärts entlang der scharfen Runse inmitten des Gufelwaldes talwärts ins Dristenautal. Die Grenze quert hier das Tal in gerader Linie und folgt am orographisch linken Hangfuß dem bergseitigen Rand des dortigen Forstweges zur Sattelverflachung südlich des Habichls. Die Grenze überquert diesen Sattel westwärts, führt bis an den alten Fahrweg ins Falzthurntal und entlang des südlichen Randes dieses Fahrweges zur Falzthurnalm. Die Grenze verläuft weiter unter Aussparung der Gebäude der Falzthurnalm und der Almflächen entlang des südlichen Waldrandes taleinwärts zur Gramaialm und quert das Tal 250 m taleinwärts der Gramaialm in gerader Linie. Die Grenze verläuft dann wieder talauswärts entlang des nördlichen Waldrandes im Bereich der Materialeilbahn auf den Gramai-Hochleger und weiter entlang des nördlichen Randes der Fahrstraße ins Falzthurntal bis zu deren Brücke über den Bärenlahner. Von hier verläuft die Grenze nordwärts entlang eines südgerichteten Gratrückens bis zur Höhenlinie 1.300 m und entlang dieser Höhenlinie, die weitgehend dem Fuß der Felswände der Bettlerkar Spitze und des Falzthurnjoches entspricht, talauswärts bis zur Runse, die sich von der Gütenbergalm südostwärts ins Falz-

thurntal zieht. Die Grenze folgt dann dieser Runse aufwärts auf den Sattel zwischen Feilkopf und Gütenbergalm, weiter nordwest- bzw. nordwärts unter Ausparung der Almflächen der Gütenbergalm durch eine neuerliche Runse in gerader Linie in den Bereich innerhalb der Gernalm. Die Grenze quert das Gerntal unter Ausparung der Almflächen der Gernalm und verläuft am orographisch linken Talhang zum Gratzental und weiter entlang des dortigen talauswärts führenden Weges an den Weg zum Schleimssattel. Von hier verläuft die Grenze entlang des nordseitigen Waldrandes zur Pletzachalm und die Almflächen der Pletzachalm aussparend zum Fahrweg am orographisch linken Hangfuß des Gerntales. Die Grenze verläuft weiter talauswärts entlang des Fußsteiges, der sich unterhalb der Wasserwand und des Hochriedes ostwärts zieht, am Hochried nach Norden umbiegt und zur Prälatenbuche am Achensee führt. Von der Prälatenbuche führt die Grenze wieder westwärts entlang des Grabens auf Kote 1727 und von hier entlang des Gratrückens auf die Seebergspitze. Von der Seebergspitze verläuft die Grenze weiter über Pasillsattel, Juchtenkopf, Hohe Gans, Hoher Kasten, Schrecken Spitze, Zunder Spitze, Gröbner Hals, Rether Kopf, Karfell und Marbichler Spitze bis an den Ursprung des Dollmannsbaches am Grat Marbichler Spitze-Juifen. Von hier verläuft die Grenze dem Wasserlauf des Dollmannsbaches talwärts folgend bis zum Punkt geradlinig südostwärts der ersten Kehre des Schulterbergweges beim Waxegg. Die Grenze verläuft von hier geradlinig an diesen Weg am Waxegg und entlang des nördlichen Randes der Schulterbergstraße und anschließend der Rotwandstraße talwärts bis zur Kapelle beim „Hagen im Wald“. Ab hier verläuft die Grenze am südlichen Waldrand, unter Ausparung der Wiesen am linken Ufer des Walchenbaches, nordwärts an den Gröbersbach und entlang dieses Baches bis zu dessen Mündung in den Walchenbach. Von hier verläuft die Grenze entlang des Walchenbaches an die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und entlang dieser Staatsgrenze zurück zum Ausgangspunkt an der Brunnsteinspitze.

§ 3 (1) Im Naturschutzgebiet ist, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, im besonderen von baulichen Anlagen aller Art, soweit sie nicht auf Grund von lit. b oder c verboten sind;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom und von Luftkabelleitungen;
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- e) die Vornahme von Rodungen und Neuaufforstungen;
- f) die Vornahme von Entwässerungen;
- g) die Veränderung von Mooren;
- h) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen;

i) die Verwendung von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Parkplätzen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;

j) das Befahren des Rißbaches zwischen „Hagelhütten“ und der „Neunerbrücke“ mit Wasserfahrzeugen sowie das Verlassen der Verkehrsflächen im Rißtal zwischen der Abzweigung des Plumsjochfahrweges von der Rißtaler Straße bei „Hagelhütten“ und der „Neunerbrücke“ zwischen dem bachseitigen Böschungsfuß dieser Straße und dem Fuß des jeweils gegenüberliegenden Berghanges in der Zeit vom 15. April bis zum 15. August eines jeden Jahres;

k) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze;

l) jede erhebliche Lärmentwicklung, insbesondere durch den Betrieb von Radio- und Lautsprechergeräten;

m) die Durchführung von Volksläufen und -märschen;

n) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, daß dadurch die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) In den in den Anlagen B und C dargestellten Bereichen der Gemeinden Achenkirch und Vomp (umfassend Teile der Grundstücke 270, 271 und 280/1 KG Achenkirch sowie 2680/1 und 2681 KG Vomp) ist zur Erhaltung des Schutzzweckes als Naturwaldzellen über die im Abs. 1 festgelegten Verbote hinaus auch die forstliche Nutzung verboten.

(3) Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Verboten nach Abs. 1 und 2 obliegt gemäß § 19 Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 4 Von den im § 3 Abs. 1 festgesetzten Verboten sind ausgenommen und bedürfen daher keiner Bewilligung nach § 3 Abs. 3:

a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen, wie insbesondere Weide- und Wildzäune;

b) Maßnahmen zur Instandhaltung des bestehenden Wegenetzes einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;

c) Aufräumarbeiten nach Katastrophen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen;

d) die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Ausübung der Jagd und Fischerei und zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Berggasthöfen sowie zur Durchführung von einschlägigen Arbeiten im bestehenden Ölschiefer-Bergbauegebiet im Bächental und von Sicherungsarbeiten im ehemaligen Salzbergbauegebiet im Halltal;

e) Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, der Wildfütterung, der Holzbringung und Aufforstung so-

wie der Katastrophen- und Rettungseinsätze

f) das Verlassen von Verkehrsflächen im Rahmen der Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;

g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, ausgenommen im Rahmen von motorsportlichen Veranstaltungen, auf nachstehenden Straßen:

1. auf dem öffentlichen Interessentenweg von Absam-Eichat ins Halltal bis zur Brücke über den Halltalbach beim Ferdinandstollen einschließlich der Zufahrt zum Parkplatz St. Magdalena im Umfang der vorhandenen, behördlich bewilligten Parkplätze;

2. auf der Rifstaler Straße von der Staatsgrenze bei Hinterriß in die Eng im Umfang der vorhandenen, behördlich bewilligten Parkplätze;

3. auf der Straße Zollamt Achenwald nach Fall, soweit sie im Naturschutzgebiet liegt.

h) die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen der Kraftfahrzeuge im unmittelbaren Bereich der Almgebäude aus Anlaß des jährlich einmal stattfindenden sogenannten „Almkirchtags“ auf der Hallerangeralm, Kristenalm, Möslalm und Oberbrunnalm;

i) die Verwendung von Blattherbiziden zur Punktbekämpfung von Legerpflanzen, wie Ampfer-Rumex sp., Kreuzkraut-Senecio sp., Brennessel-Urtica sp., auf Almflächen sowie die Punktbekämpfung von Schädlingen an geschlagenem Holz, insbesondere des Nutzholzborkenkäfers-Xyloterus lineatus, im Sinne der einschlägigen Bestimmung des Forstgesetzes.

§ 5 Als Maßnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, durch die der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird, gelten insbesondere:

a) die ortsübliche Bewirtschaftung der Almflächen,

b) die dem Standort und der Waldgesellschaft angepaßte pflegliche Nutzung der Waldbestände mit der Zielsetzung der Bestandserhaltung des Waldes als naturnahes Ökosystem, ausgenommen auf den in den Anlagen B und C dargestellten Flächen (Naturwaldzellen).

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7 (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung VOuABL.Nr. 21/1943 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 15/1947 hinsichtlich der von diesem Naturschutzgebiet umfaßten Flächen außer Kraft.